

Wohngeld

Wohngeld kann für Sie relevant sein, wenn bei Ihnen das Geld knapp ist, aber das Jobcenter oder Sozialamt z.B. wegen der Höhe des Einkommens nicht oder nur wenig zahlt. In diesem Flyer wollen wir Ihnen die Voraussetzungen für Wohngeld zeigen, Unterschiede und deren Vor- und Nachteile gegenüber den Leistungen vom Jobcenter und Sozialamt benennen und auf einige Sonderfälle eingehen.

Wohngeld ist eine Sozialleistung in Form eines Zuschusses zur Miete (Mietzuschuss) bzw. im Eigenheim zur Belastung (Lastenzuschuss). Es ist nicht darauf angelegt, die umfassenden Bedarfe für die Dinge des täglichen Lebens, wie z.B. Lebensmittel, Strom, Haushaltsgeräte und Kleidung zu finanzieren. Damit ist es anders als das Bürgergeld vom Jobcenter oder die Grundsicherung, die Hilfe zum Lebensunterhalt und die Asylbewerberleistungen vom Sozialamt. Gleichzeitig Wohngeld und eine der hier genannten Sozialleistungen zu beziehen ist leider meist nicht möglich. Um Wohngeld beziehen zu können, ist daher in der Regel Einkommen oder Vermögen notwendig (s.u.).

Sollten Fragen zum Wohngeld bleiben, wenden Sie sich gerne auch an unsere Sozial- und Erwerbslosenberatung.

Wann kann ich Wohngeld bekommen?

Den Mietzuschuss können Personen erhalten, die eine Wohnung gemietet haben und selbst nutzen. Das gilt auch, wenn es sich um ein mietähnliches Dauerwohnrecht handelt, wie z.B. Dauerwohnrecht, genossenschaftliches oder betreutes Wohnen, aber auch, wenn zum Beispiel in einem Übergangwohnheim gewohnt wird. Auch Personen in einem Heim nach dem Heimgesetz können Wohngeld in Form des Mietzuschusses erhalten.

Den Lastenzuschuss können Eigentümer*innen von selbst genutztem Wohnraum, aber auch Erbbau- und Nießbrauchberechtigte erhalten.

Auch Nicht-Deutsche können Wohngeld beziehen, wenn sie einen Aufenthaltstitel, eine Duldung oder Aufenthaltsgestattung haben oder als Unionsbürger*in aufenthaltsberechtigt nach dem Freizügigkeitsgesetz sind.

Wenn mehrere Personen im Haushalt die Voraussetzungen erfüllen, kann nur eine Person den Wohngeldantrag für den Haushalt stellen.

... und wann bin ich vom Wohngeld ausgeschlossen?

Ausgeschlossen sind alle **Transferleistungsempfänger**. Also alle, die regelmäßig Bürgergeld (SGB II), die Grundsicherung oder Hilfen zum Lebensunterhalt (Kapitel 3 & 4 im SGB XII) oder Asylbewerberleistungen erhalten.

Kein Wohngeld bekommen Auszubildende, wenn sie Anspruch auf BAB haben und Studierende mit Anspruch auf BAföG. Das gilt auch, wenn z.B. nur kein BAföG gezahlt wird, weil das Einkommen der Eltern zu hoch ist.

Es gibt verschiedene Ausnahmen, nach denen doch ein Wohngeldanspruch bestehen kann, obwohl eigentlich ein Ausschlussgrund vorliegt (s.u.).

Ausnahmen vom Wohngeldausschluss

Wenn lediglich einmalig Transferleistungen bezogen werden, besteht kein Wohngeldausschluss. Einmaliger Leistungsbezug kann zum Beispiel vorliegen wenn ein Antrag nur gestellt wird für

- eine Betriebskostennachzahlung oder Brennstoffkosten für die Heizperiode
- Wohnungsbeschaffungskosten, Umzugskosten, Erwerb von Genossenschaftsanteilen oder Mietkaution
- die Übernahme von Miet- oder Energieschulden
- Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte
- Erstausrüstung für Bekleidung oder bei Schwangerschaft (Achtung, gilt nicht für Heimbewohner*innen)

Ebenfalls findet kein Ausschluss vom Wohngeld statt, wenn die Leistungen vom Jobcenter oder Sozialamt

- komplett darlehensweise erfolgen (z.B. um nach Leistungsbezug im ersten Monat einer Erwerbstätigkeit Geld bis zur ersten Lohnauszahlung zu erhalten)
- sich bei Auszubildenden auf den Mehrbedarf im Bürgergeld beschränkt (z.B. Mehrbedarf für werdende Mütter oder für Alleinerziehende)
- keine Unterkunftskosten enthalten, obwohl diese Kosten vorliegen (z.B. bei Versagung von Unterkunftskosten bei unter 25-jährigen nach nicht vom Jobcenter genehmigtem Umzug).

Ein Ausschluss erfolgt auch nicht, wenn der Transferleistungsantrag abgelehnt wurde. In diesen Fällen kann sogar rückwirkend zum Monat des ursprünglichen Antrags Wohngeld beantragt werden. Das gleiche gilt, wenn die Transferleistungen vollständig von anderen Trägern erstattet wurden (z.B. Rente, UVG, ALG 1 nach längerer Bearbeitungszeit).

Wenn der Antrag auf Transferleistungen wegen fehlender Mitwirkung oder nicht mitgeteilter Ortsabwesenheit vollständig versagt oder entzogen wird kann ebenfalls ein Wohngeldanspruch bestehen.

Bei einem rückwirkenden Wohngeldantrag, muss dieser spätestens zum Ende des Folgemonats ab Kenntnis über die Versagung oder Ablehnung von Transferleistungen erfolgen.

Antragsstellung und Höhe des Wohngeldes

Der Wohngeldantrag wirkt in der Regel zum 1. des Antragsmonats zurück. Der Antrag kann formlos erfolgen, letztlich sind aber immer die Formblätter der Wohngeldstelle auszufüllen. Diese sind auch direkt auf der Webseite der Wohngeldstelle in Bremen zu finden. Hier können entweder die Formulare zum Ausfüllen ausgedruckt oder ein Onlineformular verwendet werden: → <https://bauumwelt.bremen.de/info/wohngeld>

Die Höhe des Wohngeldes hängt von der zu berücksichtigenden Miete und dem zu berücksichtigenden Einkommen ab. Um eine Idee zur möglichen Höhe des Wohngeldes zu bekommen, kann einer der Wohngeldrechner im Internet konsultiert werden. Hier erhält man auf Grundlage der eigenen Angaben eine unverbindliche Auskunft zur erwartbaren Wohngeldhöhe. Wir empfehlen dazu den Wohngeldrechner Mecklenburg-Vorpommern, der hier zu finden ist: → <https://wohngeld-mv.de/Rechner>

Einkommen und Vermögen

Beim Wohngeld gelten in Bezug auf den Umfang der Anrechnung von Einkommen und Vermögen viel weniger strenge Regeln, als beispielsweise beim Jobcenter.

Welches Einkommen wird angerechnet?

Beim Einkommen gibt es viel größere und umfassendere Freibeträge und eine Vielzahl an nicht zu berücksichtigenden Einkünften.

Für das Wohngeld wird im Antrag immer das erwartete Jahresbruttoeinkommen aller Haushaltsmitglieder für den Bewilligungszeitraum angegeben. Bei Erwerbseinkommen werden derzeit jährlich 1.230 € als Werbungskosten abgezogen (es sei denn, es wird eine höhere Summe nachgewiesen), bei Renten erfolgt ein jährlicher Abzug von 102 €. Vom Bruttoeinkommen werden außerdem jeweils 10% abgezogen, sofern für das Einkommen **Steuern** (Lohn-, Einkommens-, Kirchen-, Kapitalertragssteuer und/oder Solidaritätszuschlag), **Pflichtbeiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung** oder **Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung** gezahlt werden (also in Summe bis zu 30%).

In der Zeit von Antragsstellung bis zur Bescheiderteilung, aber auch im laufenden Bewilligungszeitraum sind Einkommenserhöhungen von insgesamt nicht mehr als 15 % unerheblich (müssen aber dennoch mitgeteilt werden).

Es gibt weitere Freibeträge für Alleinerziehende, beim Vorliegen einer Schwerbehinderung oder Pflegegrad, wenn Unterhalt an Dritte gezahlt wird oder auch wenn 33 Jahre Grundrentenzeiten vorliegen.

Wie viel Vermögen ist anrechnungsfrei?

Um Wohngeld zu bekommen, darf das Vermögen nicht erheblich sein. Die Vermögensfreigrenzen beim Wohngeld sind im Vergleich zu Transferleistungen üppig. Für die antragsstellende Person sind 60.000 € frei, für jede weitere Person im Haushalt 30.000 €. Darüber hinaus sind anrechnungsfrei:

- ein selbstgenutztes Eigenheim oder Eigentumswohnung
- eine staatlich geförderte Altersvorsorge (sofern keine vorzeitige Auszahlung erfolgt)
- andere Ansprüche auf Altersvorsorge, wenn die vorzeitige Verwendung vertraglich ausgeschlossen ist
- Ansprüche aus einer Sterbegeldversicherung oder für Bestattungskosten zweckgebundene Mittel (bis 3.579 €)
- ein angemessenes KFZ für jede volljährige Person
- Schmerzensgeld

Sofern das Vermögen die Freibetragsgrenzen übersteigt, kann der Wohngeldantrag wegen erheblichem Vermögen abgelehnt werden.

Mindesteinkommen bzw. Nachweis der Lebensunterhaltssicherung

Da Wohngeld nur als Zuschuss zur Miete / zur Belastung vorgesehen ist, ist ein Mindesteinkommen und/oder -vermögen notwendig. Die Wohngeldstelle prüft bei Ihrem Antrag, ob mit der dargelegten Einkommens- und Vermögenssituation plausibel der Lebensunterhalt weitestgehend gesichert werden kann. Zur Plausibilitätsprüfung lautet eine grobe Faustformel, dass monatlich aus Einkommen und Vermögen 80 Prozent der Summe zur Deckung des Lebensunterhalts beim Jobcenter (s. Kasten) vorliegen sollte.

Als Einkommen werden berücksichtigt u.a.:

- Einkommen aus abhängiger oder selbstständiger Beschäftigung
- Unterhalt
- Unterhaltsvorschuss
- Urlaubs- / Weihnachtsgeld und 13. Monatsgehalt werden in das Gesamteinkommen eingerechnet

Als Einkommen werden nicht berücksichtigt u.a.:

- Kindergeld
- Kinderzuschlag
- Elterngeld (300 € bzw. 150 € bei ElterngeldPlus, übersteigendes Elterngeld wird - angerechnet)
- Pflegegeld (wenn Angehörige gepflegt werden, bei der Pflege von Dritten sind 50% anrechnungsfrei)
- Kinderbetreuungszuschlag beim BAföG
- Steuerrückzahlungen
- Einmalige Schenkungen
- Einmaliges (und nicht erwartbares) Einkommen, sofern für max. 2 Monate
- Steuerfreie Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten (bis 3.000€ im Jahr)
- Blindengeld
- Kapitalerträge, u.a. Zinsen (bis 100€)
- Darlehen
- Einkommen eines Kindes im Haushalt (jährlich 1.200 € frei)

Höhe der Miete (Grundmiete + Nebenkosten und Heizung, aber ohne Strom)	} 80 %
+ Regelbedarfe des Jobcenters	
+ ggfs. Mehrbedarfe (z.B. wg. Schwangerschaft)	
+ ggfs. Krankenversicherung (falls sich selbst versichert werden muss)	

Bei der Frage ob ausreichend Mindesteinkommen vorliegt, kommt es auf die tatsächlichen Einkommens- und Vermögensbeträge an und nicht auf das zu berücksichtigende Einkommen zur Ermittlung des Wohngeldes.

Beispiel: Die unverheirateten Eltern eines 3-jährigen Kindes bezahlen monatlich für die Wohnung 700 € warm (aber ohne Strom). Der eine Elternteil arbeitet sozialversicherungspflichtig mit einem beim Jobcenter anrechenbaren Einkommen von 1900 € und ist somit krankenversichert, der andere Elternteil ist schwanger, arbeitet derzeit nicht und ist für 200 € / Monat freiwillig krankenversichert.

Der Bedarf der Familie beim Jobcenter (inkl. Krankenversicherung der Schwangeren) beträgt hier 2355 € (s. Kasten). Das für das Wohngeld nachzuweisende

Mindesteinkommen / -vermögen beträgt 80% dieser Summe, also 1884 €. Das tatsächliche Einkommen wäre in diesem Beispiel für das Wohngeld ausreichend hoch, da es mehr ist, als 1884 €. Würde das Einkommen lediglich 1000 € betragen und auch kein Vermögen zur Ergänzung des Lebensunterhalts vorliegen, würde der Wohngeldantrag wahrscheinlich wegen zu geringen Einkommens abgelehnt werden.

Beispielrechnung für das Mindesteinkommen:

700 € + 506 € + 506 € + 357 € + 86 € + 200 €)	= 2355 €		
Miete	Regelbedarfe des JC	Mehrbedarf wg. Krankenschwangerschaft	versicherung
Mindesteinkommen für Wohngeld: 80 Prozent von 2355 € = 1884 €			

Höhe der Miete

Bei der Berechnung des Wohngeldes gibt es Höchstbeträge für die Höhe der Miete. Übersteigt die eigene Miete diese Obergrenzen, wird bei der Wohngeldberechnung mit der Obergrenze gerechnet. Je nach Region gelten unterschiedliche Wohngeldtabellen die in „Mietenstufen“ unterschieden werden. In Bremen gilt die Mietenstufe IV (in Bremerhaven II).

Bestimmte Positionen der Miete sind von der Wohngeldberechnung ausgeschlossen. Diese sind Heizkosten und Kosten der Wassererwärmung, Kosten für Haushaltsenergie und Kosten für eine Garage oder einen Stellplatz.

Miethöchstbeträge in Mietenstufe IV

Haushaltsgröße	Höchstbetrag
1	491 €
2	595 €
3	708 €
4	825 €
5	944 €
jede weitere Person	+114 €

Das Wohngeld bei Eigentum als Lastenzuschuss

Im selbstbewohnten Eigenheim entstehen keine Mietkosten. Hier wird beim Wohngeld vom Lastenzuschuss gesprochen. Hier können die laufenden Zins- und Tilgungszahlen, Verwaltungskosten und die zu entrichtende Grundsteuer, sowie für Instandhaltungs- und Betriebskosten 36€/qm Wohnfläche berücksichtigt werden.

Die zu berücksichtigenden Höchstbeträge entsprechen der Obergrenzen für die Höhe der zu berücksichtigenden Miete der entsprechenden Mietenstufe.

Wohngeld und Kinderzuschlag / Bildung und Teilhabe

Wohngeld kann parallel zum Kinderzuschlag bezogen werden. Dieser kann insbesondere für Familien in Frage kommen, die auf Grund von Erwerbseinkommen nur noch gerade so Jobcenterleistungen erhalten. In vielen Fällen ist es hier möglich, durch einen Antrag auf Kinderzuschlag bei der Familienkasse zusammen mit einem Antrag auf Wohngeld den Jobcenterleistungsbezug zu verlassen.

Familien können für ihre minderjährigen Kinder auch beim Erhalt von Wohngeld Leistungen für Bildung und Teilhabe erhalten. Diese reichen vom kostenlosen Mittagessen in Schule und KiTa, über Klassenfahrten, zur Zeit kostenloses ÖPNV-Ticket, 2x im Jahr Leistungen für Schulbedarfe, sowie Zuschüsse zu Beiträgen für Sport- und Kulturaktivitäten.

In Bremen sollte dazu beim zuständigen Amt für Soziale Dienste ein Antrag gestellt werden.

Sonderfälle

Wohngeld für Studierenden und Azubis

Es gibt einige Konstellationen, in denen der Wohngeldausschluss für Studierende und Azubis nicht gilt, wie z.B. wenn

- der*die Schüler*in/Studierende/Auszubildende BAföG bzw. BAB bezieht, aber nicht alleine wohnt, z.B. mit einem Kind zusammen. Entscheidend ist, dass mindestens ein Haushaltsmitglied keinen Anspruch auf BAföG bzw. BAB hat.
- SchülerInnen/Studierende einen Mehrbedarf für Alleinerziehung erhalten (§27 Abs. 2 SGB II)
- keine BAföG oder SGB III förderungsfähige Ausbildung betrieben wird
- ein Teilzeitstudium betrieben wird (hier gibt es keinen BaföG-Anspruch)
- die BaföG-Förderungshöchstdauer überschritten ist
- der Leistungsnachweis nach §48 BAföG nicht erbracht wurde
- die Fachrichtung nach dem 2. Semester gewechselt wurde, ohne dass ein vom Studentenwerk anerkannter Grund dafür vorliegt
- Aufstiegs-BAföG bezogen wird
- Auszubildende Leistungen der Begabtenförderwerke beziehen
- ein Auszubildender bereits eine Berufsausbildung abgeschlossen hat (eine Zweitausbildung wird normalerweise bei BAB nicht gefördert)
- die Altersgrenze von 45 Jahren bei Studienantritt überschritten war
- allein wegen des Aufenthaltsstatus kein BAföG bezogen werden kann

Wohngeld für Rentner*innen

Wer die Altersrente bezieht kann ebenfalls einen Wohngeldanspruch haben, sofern nicht aufstockend Grundsicherungsleistungen bezogen werden. Insbesondere, wenn man nur wenig mehr Rente als die Grundsicherung bezieht, kann ein Wohngeldanspruch bestehen.

Es ist davon auszugehen, dass viele Rentner*innen eigentlich einen Wohngeldanspruch hätten, aber aus Unwissenheit nie einen Antrag gestellt haben. Hier lohnt sich der Besuch einer Beratungsstelle oder die Prüfung in einem der digitalen Wohngeldrechner.

Sterbefallregelung

Sofern ein Haushaltsmitglied verstirbt, wird für 12 Monate nach dem Sterbemonat für die Wohngeldberechnung weiter die Zahl der Haushaltsmitglieder vor dem Versterben angenommen. Dies hat den Vorteil, dass der Miethöchstbetrag und die Wohngeldberechnung auch weiterhin auf Grundlage der alten Haushaltsgröße erfolgt.

Das gilt nicht (mehr), wenn die Wohnung aufgegeben wird, eine Person neu einzieht oder der Mietanteil der verstorbenen Person durch Sozialleistungen gedeckt wurde.

Weitere Vor- und Nachteile im Wohngeldbezug

(+) Änderungen an Einkommen und Miete

(Während beim Jobcenter jede kleine Einkommenserhöhung zu Rückforderungen führt, sind diese beim Wohngeld oft ohne eine Rückforderung möglich.)

Das Wohngeld kann auf Antrag neu berechnet werden, wenn sich im laufenden Bewilligungszeitraum die Anzahl der Haushaltsmitglieder erhöht, die zu berücksichtigende Miete bzw. Belastung sich um mehr als 10% erhöht oder sich das Gesamteinkommen um mehr als 10 % verringert und sich das Wohngeld dadurch erhöht.

Der Wohngeldstelle muss unverzüglich mitgeteilt werden, wenn sich die Zahl der berücksichtigten Haushaltsmitglieder verringert, zu berücksichtigende Miete bzw. Belastung um mehr als 15 % sinkt oder sich das Gesamteinkommen um mehr als 15 % erhöht hat. Die Wohngeldstelle wird das Wohngeld ab dem Zeitpunkt der Änderung dann neu berechnen sofern sich dadurch das Wohngeld verringert oder weg fällt.

(±) Dauer des Leistungsbezugs

(Wohngeld kann bei gleichbleibenden Verhältnissen länger bewilligt werden als die Leistungen beim Jobcenter und Sozialamt. Wenn Einkommen aber nur für einen kürzeren Zeitraum vorliegt, wird das Wohngeld oft auf diesen befristet.)

Wohngeld wird in der Regel für 12 Monate bewilligt. Sofern eine Veränderung der Verhältnisse unwahrscheinlich ist, kann Wohngeld sogar für 24 Monate bewilligt werden (bspw. bei Rentnern). Eine Bewilligung kann auch kürzer erfolgen, wenn bspw. noch nicht absehbar ist, dass Einkommen / Vermögen über längere Zeit verfügbar ist (z.B. befristeter Arbeitsvertrag, der 5 Monate nach Antragsstellung endet).

Nach Ablauf des Bewilligungszeitraums kann ein Weiterbewilligungsantrag gestellt werden.

(-) Lange Bearbeitungszeit in Bremen

(Die Bearbeitungszeiten beim Jobcenter und Sozialamt sind in Bremen in der Regel viel kürzer, als beim Wohngeld.)

Die Bearbeitungszeit von Wohngeldanträgen war in Bremen in der Vergangenheit extrem lange. Dies hat zur Folge, dass bis zum Erhalt eines Bewilligungsbescheides über viele Monate ohne das Wohngeld ausgekommen werden musste und dann mit der Bewilligung eine Nachzahlung für die Zeit ab der Antragsstellung erfolgte. Diese Überbrückung war und ist aber nicht für alle Wohngeldberechtigten ohne weiteres möglich.

Es ist auch möglich Wohngeld vorläufig zu erhalten (§26a WoGG). Sie können dies auch selbst beantragen. Sollte die Behörde längere Zeit zur Antragsbearbeitung benötigen, aber sehr wahrscheinlich ein Wohngeldanspruch bestehen, kann die Behörde Wohngeld vorläufig bewilligen. Das vorläufige Wohngeld wird dann mit der endgültigen Wohngeldsumme verrechnet, eine etwaige Überzahlung muss zurückgezahlt werden.

Es ist auch möglich für die Zeit bis zur Entscheidung einen Antrag beim Grundsicherungsträger Jobcenter / Sozialamt zu stellen. Dieser kann dann nach Bewilligung des Wohngeldes seine Leistungen mit der Wohngeldstelle verrechnen.

Sollten der Behörde sämtliche antragsrelevanten Unterlagen vorliegen und nach 3 Monaten noch keine Entscheidung erfolgt sein, kann auch mit einer Untätigkeitsklage vor dem Verwaltungsgericht die Behörde durch das Gericht zur Entscheidung gezwungen werden.

Noch Fragen?!

Wenden Sie sich bei Fragen zum Wohngeldanspruch, zur Leistungsberechnung oder auch bei langer Bearbeitungsdauer des Wohngeldantrags gerne auch an unsere Sozial- und Erwerbslosenberatung.

Stand: April 2024

